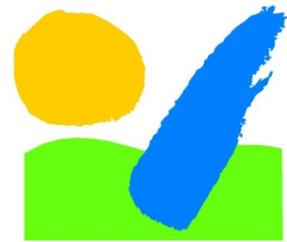


# Satzung der Hessischen Landjugend e.V.

Hessische  
**LANDJUGEND**



Hessische Landjugend e. V.  
Bingenheimer Straße 1  
61203 Reichelheim  
Telefon: 0 60 35 / 968469 - 0  
Fax: 0 60 35 / 968469 - 3  
Homepage: [www.hessische-landjugend.de](http://www.hessische-landjugend.de)

## **Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1**

Der Verein trägt den Namen Hessische Landjugend e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen, sein Sitz ist in Reichelsheim/Wetterau.

### **§ 2**

Die Hessische Landjugend e. V. ist eine freie, parteipolitisch unabhängige und überkonfessionelle Vereinigung junger Menschen des ländlichen Raumes.

Die Hessische Landjugend vertritt die Interessen der Jugend und im Besonderen die der Jugend des ländlichen Raumes. Sie führt ihre Arbeit frei und eigenverantwortlich durch und ist eine selbstständige Jugendorganisation im Hessischen Bauernverband e. V..

## **Ziel und Aufgaben**

### **§ 3**

Die Hessische Landjugend strebt an, ihre Mitglieder zu kritischem, sozialem, umweltgerechtem, tolerantem und demokratischem Verhalten anzuregen und sie zu befähigen, ihre politischen, sozialen, ökologischen, wirtschaftlichen, kulturellen und berufsständischen Interessen in der Gesellschaft zu vertreten.

Sie erreicht diese Ziele insbesondere durch:

- Förderung der politischen, ökologischen, allgemeinen und beruflichen Bildung
- Vertretung der Interessen junger Landwirte/innen
- Fortentwicklung der kulturellen Bildung
- Förderung des Verständnisses zwischen Stadt- und Landbevölkerung
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und -organisationen
- Förderung der internationalen Beziehungen
- Umwelt- und sozialverträgliche Organisation und Gestaltung der eigenen Arbeit
- Förderung der Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau.

Darüber hinaus kann die Hessische Landjugend e. V. im Auftrag des Hessischen Bauernverbandes e. V. und des gemeinnützigen Vereins für Landvolkbildung e.V. Aufgaben der allgemeinen Kultur- und Bildungsarbeit übernehmen.

Der Hessische Bauernverband e. V. stellt hierfür Mittel zur Verfügung.

## **Gemeinnützigkeit**

### **§ 4**

Die Hessische Landjugend e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege. Diese Zwecke werden unter anderem erfüllt durch:

1. Bildung und Erziehung  
Durchführung von Gruppenschulungen, Berufsfindungsseminaren, Bildungsmaßnahmen und -freizeiten, Schulung in der Anwendung von modernen Kommunikationstechniken und ähnliche Veranstaltungen.
2. Fortentwicklung der kulturellen Bildung  
Pflege des Brauchtums und des Volkstanzes durch Veranstaltung von entsprechenden Arbeitskreisen, Volkstanzseminaren und Volkstanzturnieren, Förderkursen für kreatives Handeln und ähnliche Veranstaltungen.

3. Förderung des Verständnisses zwischen Stadt- und Landbevölkerung  
Informationsveranstaltungen zum Leben auf dem Land und in der Landwirtschaft.
4. Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und internationale Beziehungen  
Jugendaustausch mit anderen Jugendverbänden im In- und Ausland.

Die Hessische Landjugend e. V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Hessischen Landjugend e. V.. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Hessischen Landjugend e. V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes können in einem angemessenen Umfang für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Die Höhe dieser Vergütungen wird vom Gesamtvorstand festgesetzt.

## **Mitgliedschaft**

### § 5

Mitglied der Hessischen Landjugend e. V. kann jeder werden, der die Ziele und Aufgaben der Hessischen Landjugend e. V. unterstützt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Landesverband.

### § 6

Sonstige Vereine, Organisationen und Förderer der Landjugend können die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung beantragen. Über ihren Beitritt zu einer Gruppe entscheidet auf Vorschlag des Gruppenvorstandes der Landesvorstand, zum Landesverband die Vertreterversammlung. Für Mitgliedsgruppen, die keine eigene Satzung haben, gelten die Regelungen der Satzung der Hessischen Landjugend e. V. entsprechend.

### § 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung über den Gruppenvorstand oder direkt gegenüber der Landesgeschäftsstelle zum Ende eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschließung.

Zum Ausschluss eines Mitglieds berechtigt ist der Landesvorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und des entsprechenden Gruppenvorstandes.

Die Ausschließung ist zulässig gegenüber Mitgliedern die

- gröblich gegen die Satzung verstoßen oder
- Beschlüsse der Organe der Hessischen Landjugend e. V. gröblich verletzen oder nicht einhalten oder
- durch ihr Verhalten das Ansehen der Hessischen Landjugend e. V. schädigen.

Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen Einspruch zu erheben, über den die Vertreterversammlung endgültig entscheidet.

- d) durch Streichung aus der Liste der Mitglieder, wenn das Beitragsjahr abgelaufen ist und das Mitglied mindestens einmal – auch allgemein – unter Hinweis auf die Folge zur Zahlung aufgefordert worden ist. Die Streichung erfolgt durch den Gruppenvorstand und ist dem ehemaligen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Der Beitragsanspruch bleibt bestehen. Wiedereintritt ist möglich.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 8**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung der Hessischen Landjugend e. V.

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an Veranstaltungen der Organisation, die für alle Personen angeboten werden, teilzunehmen,
- b) Ansprüche auf jegliche Förderung, die die Hessische Landjugend e. V. ihren Mitgliedern im Rahmen der Arbeit gewähren kann, geltend zu machen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Hessische Landjugend e. V. und ihre Einrichtungen nach besten Kräften zu fördern,
- b) sich für die Durchführung von Beschlüssen der Organe der Hessischen Landjugend e. V. einzusetzen,
- c) Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Kinder bis zum 14. Lebensjahr entrichten einen reduzierten Beitrag.

Stimmrecht haben nur solche Mitglieder, die den vollen Jahresbeitrag entrichten.

Alle weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in der Geschäftsordnung für Gruppen der Hessischen Landjugend e. V. geregelt.

## **Landesverband**

### **§ 9**

Die Organe der Hessischen Landjugend e. V. sind:

- a) die Vertreterversammlung
- b) der Vorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) dem Landesausschuss

## **Vertreterversammlung**

### **§ 10**

Die Vertreterversammlung tritt an die Stelle der im BGB vorgeschriebenen Mitgliederversammlung. Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Gruppendelegierten (= Vertreter/innen) und dem Landesvorstand zusammen. Bei Wahlen hat der Landesvorstand kein Stimmrecht. Ein/e Stimmberechtigte/r kann sich nur durch ein anderes Mitglied seiner/ihrer Gruppe vertreten lassen. Jede/r Delegierte hat nur eine Stimme. Alle Mitglieder der Hessischen Landjugend e. V. können an der Vertreterversammlung teilnehmen, haben Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht sowie das passive Wahlrecht.

### **§ 11**

Die Zahl der stimmberechtigten Vertreter/innen aus den Ortsgruppen richtet sich nach dem Mitgliederstand in den Ortsgruppen. Aus Gruppen mit mindestens 10 Mitgliedern ist ein/e Vertreter/in, ab 50 Mitgliedern ist ein/e zusätzliche/r Vertreter/in für jede weiteren angefangenen 50 Mitglieder stimmberechtigt. Gruppen mit weniger als 10 Mitgliedern können einen/e Delegierte/n mit beratender Stimme entsenden.

## § 12

Die Vertreterversammlung hat die Aufgaben:

- den Landesvorstand zu wählen,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- den Geschäftsbericht entgegenzunehmen,
- Satzungsänderungen zu beschließen,
- die Arbeitsplanung der Hessischen Landjugend zu beraten und zu beschließen und
- Anträge und Resolutionen zu beraten und zu verabschieden.

## Landesvorstand

### § 13

Der Landesvorstand besteht aus:

- a) der und dem Landesvorsitzenden,
- b) der und dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) drei Beisitzer/innen,
- d) dem/der Präsidenten/in des Hessischen Bauernverbandes e. V. (der/die Präsident/in kann sich vertreten lassen),
- e) bis zu drei weitere Beisitzer/innen mit einer einjährigen Amtszeit können gewählt werden,
- f) dem/der Geschäftsführer/in des Landesverbandes mit beratender Stimme.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sollten, die Vorsitzenden müssen volljährig sein.

Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Verbandes ohne Stimmrecht hinzuziehen.

Der Landesvorstand kann dem/der Geschäftsführer/in oder Dritten Vollmachten erteilen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der und dem Landesvorsitzenden,
- b) der und dem Stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem/der Präsidenten/in des Hessischen Bauernverbandes oder einem/einer Vertreter/in,
- d) dem/der Geschäftsführer/in des Landesverbandes mit beratender Stimme.

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, wichtige finanzielle, personelle und organisatorische Fragen des Landesverbandes zu beraten, zu koordinieren und zu beschließen. Der geschäftsführende Vorstand findet sich mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Vertretungsregelung:

Der und die Landesvorsitzende, sowie deren Stellvertreter vertreten die Hessische Landjugend e. V. gerichtlich und außergerichtlich. Dabei sind jeweils zwei der genannten Personen gemeinsam vertretungsberechtigt.

### § 14

Die Mitglieder des Landesvorstandes werden bis auf die unter §13, Abs. 1 d) - f) Genannten auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Im jährlichen Turnus scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Nachwahl ist nur für den Rest der Amtszeit zulässig.

## § 15

Der Landesvorstand hat die Aufgaben:

- die Aufträge und Beschlüsse der Vertreterversammlung vorzubereiten und durchzuführen,
- die Aufsicht über die Geschäftsführung der Hessischen Landjugend e. V. auszuüben,
- Anträge und Vorschläge an die Vertreterversammlung vorzubereiten,
- die Vertreterversammlung einzuberufen und die Tagesordnung festzusetzen,
- die den Mitgliedern nach dieser Satzung obliegenden Rechte und Pflichten zu gewähren,
- etwaige erforderliche Revisionen durchzuführen,
- über die Einsetzung und Aufhebung von Ausschüssen zu beschließen,
- die Vertreter/innen in den Gremien des Bundes der Deutschen Landjugend und des Hessischen Jugendringes e. V. zu benennen,
- den/die Geschäftsführer/in des Landesverbandes der Hessischen Landjugend e. V. und andere Mitarbeiter/innen einzustellen,
- Geschäftsordnungen zu erlassen,
- die Gruppen und Kreisverbände über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Landesverbandes zu unterrichten,
- Resolutionen und Stellungnahmen zu beraten und zu beschließen,
- den Landesausschuss einzuberufen und durchzuführen.

## Landesausschuss

### § 16

Der Landesausschuss hat die Aufgaben:

- im Rahmen der Vorgaben der Vertreterversammlung die Arbeitsplanung der Hessischen Landjugend e.V. zu beraten und zu beschließen,
- Anträge und Resolutionen zu beraten und zu verabschieden,
- Grundsätzliche Entscheidungen über die Verwendung der Finanzen:
  - a) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das folgende Jahr,
  - b) die Genehmigung des Rechnungsberichtes des Vorjahres aufgrund der Prüfberichte der Revisoren,
  - c) Entscheidungen über Sanktionierungen bei Fehleinsatz und/oder Missbrauch von Fördermitteln,
  - d) die Entlastung des Landesvorstandes und des/r GeschäftsführerIn.

### § 17

Der Landesausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder, der Landesvorstand oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Ortsgruppen verlangen. Die Einladung zum Landesausschuss hat unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung durch den Landesvorstand zu erfolgen. Eine Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beratungsgegenstände ist nur zulässig, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Personen dieser Ergänzung zustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden wie abgegebene Stimmen gezählt.

Über die Beratungen des Landesausschusses muss eine Niederschrift angefertigt und von der Sitzungsleitung und von dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift einzusehen

## § 18

Mitglieder des Landesausschusses sind:

- Delegierte Vertretern/Vertreterin aus den stimmberechtigten Ortsgruppen (stimmberechtigte Ortsgruppen sind Gruppen, welche mind. 10 Mitglieder beim Landesverband gemeldet haben). Die Anzahl der VertreterInnen richtet sich nach dem Delegiertenschlüssel der Vertreterversammlung, benannt in §11.
- der Landesvorstand

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 50% der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit gilt nach einer halben Stunde der Landesausschuss als neu einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Der Landesausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

## § 19

Der Landesausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Mitgliederversammlungen**

## § 20

Mitgliederversammlungen der Gruppen, der Kreisverbände und des Landesverbandes sollen mindestens einmal im Jahr in den Monaten November bis Februar stattfinden. Die Einladung dazu ergeht schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie ist 21 Tage vor der Versammlung zur Post zu geben oder die Mitglieder müssen durch Unterschrift bestätigen, dass sie die Einladung sowie die Tagesordnung zur Kenntnis genommen haben.

Es ist aber auch innerhalb von vier Wochen einzuladen, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Versammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes.

Anträge zur Tagesordnung von stimmberechtigten Mitgliedern, insbesondere solchen, die sich auf Wahlen und Satzungsänderungen beziehen, müssen schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand eingehen.

Dieser muss unverzüglich bei wesentlichen Veränderungen der Tagesordnung die Tagesordnung entsprechend ändern und die Stimmberechtigten darüber informieren.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Mitgliederversammlung des Landesverbandes (= Vertreterversammlung) müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Bei Beschlussunfähigkeit gilt nach einer halben Stunde die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung als neu einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Über die Beratungen in der Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung muss eine Niederschrift angefertigt und von der Versammlungsleitung sowie dem/der Protokollführer/in (beim Landesverband Geschäftsführer/in) unterzeichnet werden. Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, die Niederschrift über die Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung einzusehen.

### **Misstrauensvotum**

#### **§ 21**

Die Mitgliederversammlung hat das Recht, in Ausnahmefällen einem Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit durch Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes an seiner Stelle das Misstrauen auszusprechen.

### **Wahlen und Abstimmungen**

#### **§ 22**

Wahlen und Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung bzw. Vertreterversammlung vorgenommen werden.

Sie müssen mit der Tagesordnung angekündigt werden. Bei Vorstandswahlen ist geheim abzustimmen.

Bei Wahlen zum Vorstand ist die Zustimmung von mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht zustande, genügt beim zweiten Wahlgang - der dann nur noch zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen im ersten Wahlgang geführt wird - die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonstige Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

Satzungsänderungen, auch wesentliche Änderungen des Verbandszwecks, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **Vorstandssitzungen**

#### **§ 23**

Die Vorstände auf Gruppen-, Kreis- und Landesebene sind mindestens viermal im Jahr durch die beiden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes muss der Vorstand zu einer Sondersitzung unter Bekanntgabe des Grundes innerhalb von zwei Wochen einberufen werden.

Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn mehr als 50% der gewählten Vorstandsmitglieder (beim Kreisvorstand zählen dazu auch die von den Gruppen benannten Vorstandsmitglieder) anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

## **Geschäftsführung**

### § 24

Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.

Der/die Geschäftsführer/in unterliegt der Berichtspflicht gegenüber dem Vorstand. Er/Sie handelt nach den Weisungen des Vorstandes und ist für das Rechnungswesen, die Erstattung des Rechnungsberichtes sowie des Jahresberichtes zuständig.

Ist der/die Geschäftsführer/in an der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben verhindert, so bestimmt der Vorstand eine/n andere/n Mitarbeiter/in der Geschäftsstelle zu seiner/ihrer Vertretung.

## **Geschäftsjahr**

### § 25

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Auflösung**

### § 26

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen werden können, fällt das Vermögen des Vereins dem gemeinnützigen Verein für Landvolkbildung e.V. in Friedrichsdorf/Ts. zu.

Für etwaige Verbindlichkeiten haftet der Verein allein mit seinem Vermögen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **Inkrafttreten**

### § 27

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Reichelsheim/Wetterau, den 17. Februar 2019